



HVBG

HVBG-Info 08/1988 vom 17.03.1988, S. 0598 - 0599, DOK 191.2-CDN

**Deutsch-kanadisches Sozialversicherungsabkommen vom 14.11.1985
- VB 21/88**

Abkommensbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit;

hier: 1. Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über Soziale Sicherheit vom 14. November 1985 sowie Vereinbarung zur Durchführung dieses Abkommens
2. Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Quebec über Soziale Sicherheit von 14. Mai 1987 sowie die dazu geschlossene Durchführungsvereinbarung

Zusammenfassung:

Das bisherige deutsch-kanadisches Abkommen über Soziale Sicherheit vom 30.03.1971 soll durch ein neues Abkommen abgelöst werden. Die gesetzliche Unfallversicherung wird in das Abkommen nicht unmittelbar einbezogen sein, da sich der sachliche Geltungsbereich in der Hauptsache auf die einzelnen Bereiche der gesetzlichen Rentenversicherung erstreckt. Es besteht jedoch, wie aufgrund des bisherigen Abkommens, die Verpflichtung, Geldleistungen aus der Unfallversicherung bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat weiterzuzahlen.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH19101080 = VB 021/88 vom 10.03.1988